

In diesem Heft:

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XV – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Das Finanzierungskonzept und die Begründung des Finanzierungskonzepts

Hinweis auf einen weiteren Aufsatz der Verfasserin:

[Das Urheberrechtsgesetz \(UrhG\) - Teil II.5 - Die Regelungen über das Werk der §§ 2-6 UrhG in der historischen Entwicklung](#)

Rechtsanwältin Atefeh Shariatmadari

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XV – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG – Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – hier: Das Finanzierungskonzept und die Begründung des Finanzierungskonzepts

Gegenstand dieses Aufsatzes sind die Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen der Gesetzgebung zu den entsprechenden Regelungen. Diese Kontroversen sollen wegen des Umfanges der zu ihrer Darstellung erforderlichen Ausführungen in mehreren Aufsätzen vorgestellt werden. Der vorliegende Aufsatz wird hierbei die folgenden Fragen erörtern:

1. Das Finanzierungskonzept und
2. die Begründung des Finanzierungskonzepts

An dieser Stelle muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ausschließlich diejenigen Entwicklungen Berücksichtigung gefunden haben, die im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren standen, die die Regelung des § 14 KSVG (beziehungsweise des § 10 KSVG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes) betrafen. Entwicklungen, die sich zwar auf die Aufbringung der Mittel der Künstlersozialversicherung auswirken, aber nicht § 14 KSVG unmittelbar betreffen (so zum Beispiel Änderungen der §§ 23 bis 26 KSVG oder des § 34 KSVG), haben keine Berücksichtigung gefunden. Infolgedessen ist die nachfolgende Darstellung nicht dazu geeignet, die Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vollständig und dem gegenwärtigen Stand des Gesetzes entsprechend darzustellen. Allerdings soll es sich bei diesem Aufsatz auch lediglich um eine Darstellung der Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Rahmen des § 14 KSVG handeln. Im Übrigen sei auf den Aufsatz der Verfasserin in dem Heft dieser Zeitschrift „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen. Der hier berücksichtigte Stand des Gesetzes ist die Fassung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, das zuletzt geändert wurde durch Art. 16 Abs. 18 Gesetz vom 19.10.2013, BGBl (2013) I, 3836.

Systematische Analyse

Die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes finden sich im Zeitpunkt des gegenwärtig geltenden Gesetzes in § 14 KSVG.

§ 14 KSVG ist im Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels des Ersten Teils des Künstlersozialversicherungsgesetzes geregelt. Bei § 14 KSVG handelt es sich um den einzigen dort geregelten Paragraphen. Aufgrund seiner systematischen Stellung handelt es sich nach Auffassung der Verfasserin bei § 14 KSVG um eine Regelung, die den Grundsatz über die

Aufbringung der Mittel der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten regelt.

Der Wortlaut des § 14 KSVG

Der Wortlaut des § 14 KSVG in der gegenwärtig geltenden Fassung lautet:

Erster Abschnitt
Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

A. Finanzierungskonzept

Zu den Kontroversen über die Grundlagen der Finanzierung des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes sah die Mittelaufbringung durch:

1. Beitragsanteile der Versicherten,
2. die Künstlersozialabgabe und
3. einen Zuschuss des Bundes

vor.¹

Zunächst ist hierzu zu bemerken, dass das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes den Bundeszuschuss nach dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1976 noch nicht vorsah.² Erst in dem Gesetzentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 sieht das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes den Bundeszuschuss vor.³

Das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde, wie sich aus den Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetzentwurf aus dem Jahre 1979 und dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 ergibt, kontrovers diskutiert. Zu den Kontroversen aus dem Gesetzgebungsverfahren des Gesetzentwurfs aus dem Jahre 1979 ist das Folgende darzustellen:

¹ BGBl. (1981) I S. 705, § 10.

² BR-Drs. 410/76, S. 6.

³ BT-Drs. 8/3172, S. 8.

Nach dem Regierungsentwurf sollten die Mittel „in der Weise aufgebracht [werden], daß sie [die Künstlersozialkasse] einerseits Beitragsanteile von den Versicherten, andererseits eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuß erhält.“⁴ Der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu § 10 KSVG-E 1979 stellt dann dar, dass das Finanzierungskonzept des Regierungsentwurfs, „die Aufbringung der nicht von den Versicherten zu tragenden Beitragshälfte zu zwei Dritteln durch eine von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik zu leistende, von der Summe aller Entgelte an Künstler und Publizisten berechnete Umlage (Künstlersozialabgabe) sowie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß“ vorsah.⁵ Nach diesem Bericht wandten sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren in erster Linie aus drei Gründen gegen die Künstlersozialabgabe:

„Sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, weil

Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind.

Auch führe die Künstlersozialabgabe zu ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen,

und die Belastung bei einigen Branchen könne zu einer Gefährdung der kulturellen Institutionen, zur Schmälerung des kulturellen Angebots und damit zur Verarmung der kulturellen Landschaft führen.“⁶

In dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 bestanden die Kontroversen um das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes fort. Die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs sah im Hinblick auf das Finanzierungskonzept vor, dass die Beiträge in der Weise aufgebracht würden, dass die Künstlersozialkasse Beitragsanteile von den Versicherten und eine Abgabe erhebt und einen Bundeszuschuss erhält.⁷ Die Versicherten würden mit dem halben Beitrag belastet werden; die zweite Beitragshälfte würde von der Künstlersozialkasse erbracht werden. Die hierfür erforderlichen Mittel erhalte die Künstlersozialkasse durch einen Bundeszuschuss zu einem Drittel und durch eine Künstlersozialabgabe zu zwei Dritteln.⁸ In diesem Gesetzgebungsverfahren enthielt der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung folgende Ausführungen zum Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes:

„b) Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die berufliche Situation von selbständigen Künstlern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist. Deshalb ist vorgesehen, daß die Versicherten – wie Arbeitnehmer – die Hälfte des Beitrages tragen. Sie zahlen hierfür ihren Beitragsanteil an eine besondere Einrichtung, die Künstlersozialkasse.

⁴ BT-Drs. 8/3172, S. 22.

⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 32 ff.

⁶ BT-Drs. 8/4006, S. 32 ff.

⁷ BT-Drs. 9/26, S. 19.

⁸ BT-Drs. 9/26, S. 1.

Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen. [...].

[...].

Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; [...]. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben. Ferner sollen aus ihm die Kosten der Künstlersozialkasse gedeckt werden.“⁹

Aus diesem Bericht ist ersichtlich, dass sich die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion auch in diesem Gesetzgebungsverfahren gegen die Künstlersozialabgabe wandten, „der sie die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrags absprachen. Die Künstler und Publizisten sind nach Ansicht der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz und die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne.

Die Künstlersozialabgabe sei darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich, u. a. weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind (sogenannte Deckungsungleichheit),

und weil sie einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hielten eine systemkonforme Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung für den geeigneteren Weg. Die Beitragslast des Versicherten würde bei dieser Lösung durch individuelle Beitragszahlungen seiner Vermarkter und durch individuelle Aufteilung des Bundeszuschusses verringert.“¹⁰

„Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Ansicht nicht. Sie verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind (§ 1386 der Reichsversicherungsordnung, § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Künstlersozialabgabe sei weder eine Abgabe noch eine Steuer, sondern ein Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen äußerten ihre Überzeugung, daß Künstler und Publizisten, die in weitem Maß – wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden – die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen. Die vorgeschlagene Lösung trage den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung. Auch die von den Mitgliedern der

⁹ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

¹⁰ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

CDU/CSU-Fraktion befürwortete individuelle Regelung werfe bezüglich der Chancenungleichheit von versicherten und nichtversicherten Künstlern und Publizisten verfassungsrechtliche Probleme auf.“¹¹

Ferner ist aus diesem Bericht ersichtlich, dass die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Meinung vertraten, dass „die Mehrheit der Sachverständigen [...] – wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen – überzeugend auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen [haben], und zwar unter den Gesichtspunkten

der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes,

der fehlenden sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige,

der fehlenden Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten

sowie der verfassungsrechtlich bedenklichen Einbeziehung von Entgelten an solche Künstler und Publizisten, die nicht nach dem Gesetzentwurf versichert werden sollen, in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.“¹²

Hiergegen haben die Mitglieder der Koalitionsfraktionen vorgetragen, dass „nur einer der Sachverständigen [...] – noch dazu ohne nähere Begründung – die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert [habe]; überzeugend sei dementsgegen die von einem Sachverständigen vertretene Ansicht, die Künstlersozialabgabe sei ein Sozialversicherungsbeitrag und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes herzuleiten. Diese Auffassung habe auch ein zweiter Sachverständiger zumindest als vertretbar angesehen. Auch die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten ist nach Ansicht der Mitglieder der Koalitionsfraktionen mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet. Schließlich haben sie hervorgehoben, daß auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Ansicht vertreten, daß auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten nicht verzichtet werden kann, daß aber dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit

¹¹ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

¹² BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

auf einige große Bereiche begrenzt sein. Damit würde alles getan, was noch irgend möglich sei, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben deshalb Änderungsanträge gestellt, die darauf abzielen, daß nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.“¹³

Trotzdem haben sich die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU den Argumenten der Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht angeschlossen. „Sie haben die Meinung vertreten, die Künstlersozialabgabe sei eindeutig verfassungswidrig, und auch andere verfassungsrechtliche Bedenken seien nicht ausgeräumt. Sie haben sich deshalb außerstande gesehen, dem Gesetzentwurf im ganzen zuzustimmen“¹⁴

Hinsichtlich der einzelnen Kontroversen über das Finanzierungskonzept ist das Folgende darzustellen:

I. Deckungsungleichheit Nichtversicherte

Eine der Kontroversen bestand im Hinblick auf die sogenannte Deckungsungleichheit; das heißt, dass Vermarkter die Künstlersozialabgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hielten dies für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren anderer Ansicht und „verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind (§ 1386 der Reichsversicherungsordnung, § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes).“¹⁵

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, dass im Bundesrat die Künstlersozialabgabe und damit das Finanzierungskonzept thematisiert wurde. In der Begründung der Empfehlung des Finanzausschusses hieß es in Bezug hierauf:

„Gegen die Künstlersozialabgabe spricht vor allem die fehlende Deckungsgleichheit, die darin besteht, daß die Künstlersozialabgabe auch von den Honoraren erhoben werden soll, die an nicht nach dem Gesetz versicherte Künstler und Publizisten gezahlt werden, während die Mittel aus der Künstlersozialabgabe nur dem versicherungspflichtigen Personenkreis zugute kommen sollen.

Die Mehrheit der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hierzu angehörten Sachverständigen hat überzeugend auf die verfassungsrechtlichen Risiken des Gesetzes hingewiesen: Sie betreffen außer der Deckungsungleichheit auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die fehlende soziale Einstandspflicht der Vermarkter

¹³ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

¹⁴ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

¹⁵ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

für die Künstler und Publizisten als Selbständige und die fehlende Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten. Diese Bedenken wurden durch die Änderungen, die der Bundestag gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen hat, nicht beseitigt.“¹⁶

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 - Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Es nimmt in diesem Beschluss insbesondere zu den oben erörterten Fragen Stellung. Zu diesem Beschluss ist das Folgende darzustellen:

Zu der Frage des Finanzierungskonzepts der Künstlersozialversicherung finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowohl Vorbringen der Beschwerdeführer als auch Stellungnahmen im Verfahren und schließlich Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts.

Im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer nichts hinsichtlich der Kontroverse über die Deckungsungleichheit Nichtversicherter.

Im Hinblick auf die Kontroverse über die Deckungsungleichheit Nichtversicherter sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Hierzu sind die folgenden Ausführungen darzustellen: „Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen.

¹⁶ BR-Drs. 246/1/81, S. 6 f.

Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.¹⁷

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

II. Fehlende Homogenität

Eine weitere Kontroverse entspann sich im Hinblick auf die fehlende Homogenität. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion bemängelten, dass es sowohl der Gruppe der Vermarkter als auch der Gruppe der Künstler und Publizisten an Homogenität fehle. Auf dieses verfassungsrechtliche Risiko hätte die Mehrheit der gehörten Sachverständigen hingewiesen. Auch wenn sie unterschiedliche Begründungen gegeben hätten. Dem traten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen entgegen, indem sie hervorhoben, dass ein Teil der Sachverständigen eingeräumt habe, dass ein gegebenenfalls bestehendes Verfassungsrisiko gemindert werden könne, „wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.“¹⁸ Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen wollten diesem Gedanken Rechnung tragen. Daher sollte vorgesehen werden, dass „nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.“¹⁹

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts findet sich die Frage der von der CDU/CSU-Fraktion im Gesetzgebungsverfahren bemängelten fehlenden Homogenität im Rahmen des Vorbringens der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zulässiger Sonderabgaben wieder. Nachdem die Beschwerdeführer die Auffassung vertreten haben, dass die Künstlersozialabgabe kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag sei, forderten sie, dass die Künstlersozialabgabe alle Voraussetzungen einer zulässigen Sonderabgabe erfüllen müsse. Im Rahmen des Vorbringens über die Voraussetzungen zulässiger Sonderabgaben trugen die Beschwerdeführer vor, dass die „Gruppe der Zahlungspflichtigen [...] nicht homogen sei,

¹⁷ BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

¹⁸ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

¹⁹ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

denn branchentypische, strukturbedingte, organisatorische und quantitative Unterschiede in der Gruppe der Vermarkter könnten durch die Bereichsdifferenzierung des Gesetzes nur vermindert, nicht aber beseitigt werden. Erst recht kollidiere die Künstlersozialabgabe mit dem Erfordernis spezifischer, materieller Sachnähe und besonderer Gruppenverantwortung. Selbst unter Einrechnung der Bereichsdifferenzierung lasse sich nicht einmal für jene Abgabepflichtigen, bei denen tatsächlich von einer sozialen Pflichtigkeit im Verhältnis zu dem Versicherten gesprochen werden könne, behaupten, daß sie dem versichertenrechtlichen Zweck der Abgabe „evident“ näher stünde als die Allgemeinheit. Die Künstlersozialabgabe sei auch nicht primär gruppennützig, sondern typisch fremdnützig. Das allgemeine Interesse an sozialer Sicherung der betroffenen Künstler und Publizisten ergebe noch kein primäres Gruppeninteresse. Der Mangel der Gruppennützigkeit der Abgabe werde auch nicht etwa dadurch behoben, daß § 32 KSVG die Möglichkeit vorsehe, Ausgleichsvereinigungen zu bilden. Durch solche Ausgleichsvereinigungen würden nur die internen Abgabepflichtigen der einzelnen Verpflichteten mehr oder weniger verschoben.“²⁰

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertrat die Gewerkschaft Kunst die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei und als solcher nicht die hohen Anforderungen an eine Sonderabgabe erfüllen müsse.²¹ So müsse ein Sozialversicherungsbeitrag die Voraussetzungen der Abgeltung eines individuellen Vorteils, der Gruppennützigkeit und der engbegrenzten, nur ausnahmsweise zulässigen fremdnützigen Abgaben nicht erfüllen.²² Ferner nahm die Gewerkschaft Kunst wie folgt Stellung: „Das Sozialversicherungsrecht werde vom Prinzip des sozialen Ausgleichs getragen. Entscheidend für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnähmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Allgemeinheit mit Leistungen zu belasten, deren Äquivalent in spezifischem Maße den Vermarktern zugute komme.“²³

Im Hinblick auf die Kontroversen über die fehlende Homogenität sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hierzu ergibt. Im Rahmen seiner Ausführungen zu Sonderabgaben, vertritt das Bundesverfassungsgericht zunächst zur Frage der fehlenden Homogenität die Auffassung, dass mit „einer Sonderabgabe [...] nur eine homogene Gruppe belegt werden [darf], die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muß gruppennützig verwendet werden.“²⁴ Allerdings lehnt das Bundesverfassungsgericht das Vorliegen einer Sonderabgabe ab und vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handelt.

Im Rahmen seiner Ausführungen dazu, dass die Belastung der Verwerter mit der Künstlersozialabgabe nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, vertritt das Bundesverfassungsgericht schließlich zur Frage der fehlenden Homogenität die folgende Auffassung: „Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten

²⁰ BVerfGE 75, 108 II, 124 f.

²¹ BVerfGE 75, 108 II, 141.

²² BVerfGE 75, 108 II, 141.

²³ BVerfGE 75, 108 II, 141.

²⁴ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).²⁵

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

III. Ungleiche und ungerechte Belastung der verschiedenen Vermarktergruppen

Eine weitere Kontroverse bestand hinsichtlich der von der CDU/CSU-Fraktion behaupteten ungleichen und ungerechten Belastungen der verschiedenen Vermarktergruppen. Die Künstlersozialabgabe sollte daher verfassungsrechtlich bedenklich sein. Dieses Argument wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgegriffen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts hinsichtlich der Kontroverse über ungleiche und ungerechte Belastung der verschiedenen Vermarktergruppen.

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse ebenfalls nichts.

²⁵ BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

IV. Verarmung der kulturellen Landschaft

Ferner bestand eine Kontroverse hinsichtlich der von der CDU/CSU-Fraktion behaupteten Verarmung der kulturellen Landschaft. Diese könne infolge der Belastung bei einigen Branchen eintreten. Auch hiermit wurde eine verfassungsrechtliche Bedenklichkeit begründet. Auch dieses Argument wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgegriffen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts deutet sich im Hinblick auf die Kontroverse über die Verarmung der kulturellen Landschaft im Gesetzgebungsverfahren an, dass vor allem die Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen, die eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip²⁶ rügten, sich davon betroffen glaubten, aus der kulturellen Landschaft zu verschwinden. Es wurde vorgetragen, dass durch die Belastung durch die Künstlersozialabgabe die Möglichkeit der Verletzung der Freiheit der Berufswahl oder einer unzumutbaren Beschränkung der Berufsausübung bestünde. Die Beschwerdeführer begründeten dies damit, dass die „Schere, die sich zwischen dem Abgabesatz und ihren tatsächlichen (Brutto-)Einnahmen in vielen Fällen ergebe, [...] die Existenz insbesondere kleinerer Bühnenverlage [bedrohe]. Es sei nicht möglich, die Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe über den „Preis“ auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Eine einseitige Änderung der festgelegten Honorarsätze sei praktisch nicht möglich, eine Abwälzung oder nur Aufsplitterung der Künstlersozialabgabe auf die eigentlichen sogenannten Vermarkter dürfte schon angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hand nicht zu erreichen sein. Diese Gefährdung ihrer Tätigkeit als Bühnenverlag berühre bereits die Freiheit der Berufswahl. Dagegen spreche nicht etwa, daß einige Verlagsunternehmen eigene Theaterabteilungen hätten. Diese seien zwar keine rechtlich selbständigen Unternehmen, würden aber wie solche geführt.“²⁷

Im Hinblick auf die Rüge vor allem der Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen betreffend eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip²⁸, nahm der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht derart Stellung, dass er die Auffassung vertrat, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz mangels einer objektiv erkennbaren berufsregelnden Tendenz an Artikel 12 Absatz 1 GG nicht zu messen sei.²⁹ Es könne dahinstehen, ob die tatsächlichen Auswirkungen der Künstlersozialabgabe zur Beeinträchtigung der Berufsfreiheit geeignet seien.³⁰ Eine Berufsausübungsregelung sei jedenfalls durch die vernünftigen Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt.³¹ Die Künstlersozialabgabe übersteige bei einem Abgabesatz von 5 vom Hundert nicht jedes Maß und verletze daher nicht Art. 14 Abs. 1 GG.³²

²⁶ BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

²⁷ BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

²⁸ Vgl. BVerfGE 75, 108 II, 127 f.

²⁹ BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

³⁰ BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

³¹ BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

³² BVerfGE 75, 108 II, 132 f.

Im Hinblick auf die Kontroversen über die Verarmung der kulturellen Landschaft sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Hierzu sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Beschwerdeführer [...] nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt [werden], daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe berührt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Die Abgabe steht weder infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs noch läßt sie – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Sie soll nach der Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Art der Ausübung eines Berufs im Bereich der Vermarktung von Werken der Kunst oder Publizistik steuern.

Auch hat sie schon wegen ihrer geringen Höhe objektiv keine solche berufspolitische Wirkung (vgl. BVerfGE 37, 1 [17 f.]). Die Künstlersozialabgabe knüpft lediglich formal an berufliche Tätigkeiten der Vermarktung von Kunst und Publizistik an, um die ihr zuge dachte Funktion der Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erfüllen zu können.“³³

Ferner sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass eine „Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführer aus Art. 14 GG [...] [ausscheide]. Dieses Grundrecht schützt nicht, wie das Bundesverfassungsgericht stets betont hat, das Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten (BVerfGE 4, 7 [18]; st. Rspr.). Die Funktion der Eigentumsgarantie, den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu bewahren (BVerfGE 72, 175 [195]), wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht berührt. Ein Ausnahmefall, in dem der Schutzbereich von Art. 14 GG durch die Erhebung einer Abgabe berührt sein könnte, liegt nicht vor.“³⁴

Weiterhin sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Beschwerdeführer [...] durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt [werden].

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr (BVerfGE 73, 261 [270] m. w. N.). Allerdings ist auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung (BVerfGE 50, 290 [366]). Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen (BVerfGE 18, 315 [329]). Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als

³³ BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

³⁴ BVerfGE 75, 108 II, 153 f.

verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten (vgl. BVerfGE 12, 341 [347 f.]). Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 48, 102 [115 f.]).

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig.

aa) Der Zweck der den Vermarktern (§ 24 KSVG) auferlegten Künstlersozialabgabe besteht gemäß § 10 KSVG darin, zusammen mit dem Zuschuß des Bundes (§ 34 KSVG) eine Hälfte der für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten benötigten Mittel aufzubringen, während die Versicherten selbst durch ihre Beiträge die andere Hälfte dieser Mittel bestreiten müssen; das Volumen der Künstlersozialabgabe richtet sich dementsprechend nach dem Bedarf der Künstlersozialkasse (§ 26 Abs. 1 KSVG). Dieser Zweck ist als solcher nicht willkürlich, stellt sich vielmehr als vertretbare Erwägung des Gemeinwohls dar, da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht (siehe unten 4 b) [...] [³⁵].

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.

³⁵ S. 159 f.

cc) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe ist auch nicht unverhältnismäßig i. e. S. Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gezeigt haben, ist zu erwarten, daß sich der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert bewegen wird. Eine solche Belastung der von den Vermarktern gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen hebt einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten, nicht auf. Sie erscheint nicht unzumutbar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.“³⁶

Schließlich sind die folgenden Ausführungen darzustellen, denen zu entnehmen ist, dass das Bundesverfassungsgericht der Auffassung war, dass die „Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, [...] nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG [verstößt].

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

³⁶ BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.³⁷

³⁷ BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende entnehmen:

„Allerdings erreichen die Künstlersozialkasse, das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung immer wieder Eingaben, in denen über die Belastung durch die Künstlersozialabgabe und eine die unternehmerische Existenz bedrohende Wirkung geklagt wird.“³⁸

V. Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag

Eine wichtige Kontroverse war diejenige über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU sprachen der Künstlersozialabgabe die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrages ab. Bei Künstlern und Publizisten sollte es sich nach dieser Auffassung nicht um arbeitnehmerähnliche Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz handeln. Die Vermarkter sollten nach dieser Auffassung keine Arbeitgeber im üblichen Sinne sein. Diese Auffassung teilten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht. Nach ihrer Auffassung sei die Künstlersozialabgabe weder eine Abgabe noch eine Steuer. Es handele sich hierbei um einen Sozialversicherungsbeitrag. Sie argumentierten, dass nur einer der gehörten Sachverständigen die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert habe. Dies habe dieser Sachverständige jedoch nicht einmal begründet. Ein anderer Sachverständiger habe die Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei. Nach der Auffassung eines weiteren Sachverständigen solle es sich bei der letztgenannten Auffassung zumindest um eine vertretbare Ansicht handeln. Nach der Überzeugung der Mitglieder der Koalitionsfraktionen sollten Künstler und Publizisten im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen den arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden vergleichbaren Schutz erhalten. Denn Künstler und Publizisten müssten in weitem Maße die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen, so wie es z. B. auch die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden müssten. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion waren ferner der Auffassung, dass es den Vermarktern an der sozialen Einstandspflicht für die Künstler und Publizisten als Selbständige fehle. Auf dieses verfassungsrechtliche Risiko sollte eine Mehrheit der Sachverständigen hingewiesen haben. Auch wenn sie hierzu unterschiedliche Begründung bemüht hätten. Dieser Auffassung traten die Mitglieder der Koalitionsfraktionen entgegen. Ihrer Auffassung nach sei die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im Sozialversicherungsrecht in einem ausreichenden Maße begründet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

³⁸ BT-Drs. 11/2979. S. 3.

Die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag, die bereits im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert wurde, war eine Kernfrage des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Die dortigen Beschwerdeführer trugen hierzu vor, dass es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handle.³⁹ Weiter führten die Beschwerdeführer hierzu aus: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprechen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne. Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle. Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellung nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhen, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten. Ein Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedemal, wenn sie Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber-Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.“⁴⁰

³⁹ BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

⁴⁰ BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

Ferner führten die Beschwerdeführer gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit der Künstler und Publizisten und gegen die Stellung der Vermarkter als fiktive Arbeitgeber aus, dass die „gesetzgeberische Legitimation dafür, gerade die Auftraggeber heranzuziehen, [...] sich auf eine normative Wertung [gründe]. Wer professionell Gewinn aus den Leistungen der Versicherten ziehe, der solle offenbar mehr als nur das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlen. Mit diesem Argument lasse sich aber der Auftraggeber nicht zum Beteiligten im Sinne des kompetenzrechtlichen Sozialversicherungsbegriffs machen. Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Zweitens werde hier mit pathetischen Worten als „Einheit“ ein Verhältnis beschrieben, wie es zwischen jedem Produzenten und Abnehmer bestehe, die sich aufeinander eingerichtet hätten. Drittens könne dasselbe Bild von der Einheit dazu dienen, umgekehrt die selbständigen Künstler und Publizisten zur Finanzierung etwaiger Versicherungslasten ihrer Auftraggeber zu verpflichten. Schließlich versage auch der als Verstärkung gedachte zusätzliche Hinweis auf längerfristige Beziehungen, weil diese über den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Beteiligten nichts besagten.“⁴¹

Gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit der Künstler und Publizisten trugen die Beschwerdeführer ferner vor, „daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognosen bilde, sorgfältig zu ermitteln.“⁴²

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung äußerte in seiner Stellungnahme, dass die Vermarkter gegenüber den versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten ihre Einstandspflicht bejaht hätten.⁴³ Außerdem nahm der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Rüge der Beschwerdeführer, der Gesetzgeber habe den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht⁴⁴, wie folgt Stellung: „Die Annahmen über die Gesamtzahl der Versicherten beruhten auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil

⁴¹ BVerfGE 75, 108 II, 120 f.

⁴² BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

⁴³ BVerfGE 75, 108 II, 131.

⁴⁴ BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden. [...].“⁴⁵

Der Bayerische Ministerpräsident war der Meinung, dass die Künstlersozialabgabe kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag sei, der Art. 74 Nr. 12 GG zugeordnet werden könne. Seiner Auffassung nach bedürfe es grundsätzlich noch einer Verbindung zwischen Sozialversicherungsbeitragspflichtigkeit und Versicherungsschutz.⁴⁶ Es dürfe sich bei dem Sozialversicherungsbeitrag nicht um eine Abgabe handeln, die vor allem eine soziale Umverteilung bezwecke.⁴⁷ Bisher bestünde die erforderliche Verbindung zwischen Sozialversicherungsbeitragspflichtigkeit und Versicherungsschutz lediglich im Verhältnis zwischen Arbeitgebern bzw. arbeitgeberähnlichen Kreisen und Arbeitnehmern.⁴⁸ Der Bayerische Ministerpräsident führte hierzu ferner aus: „Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale die Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit seien, als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Kompetenzbegriffs „Sozialversicherung“ anzusehen seien. Jedenfalls sei eine den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers rechtfertigende arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Vermarkters gegenüber einem Künstler oder Publizisten nicht erkennbar.“⁴⁹

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei.⁵⁰ Nach dem geltenden Sozialversicherungsgesetz sei das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Sozialversicherungsbeitragspflichtigen und den Versicherten, das die Abgabepflichtigen zur Fürsorge für die versicherten Personen verpflichte, nicht erforderlich, um Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung heranzuziehen.⁵¹ Nach § 12 SGB IV etwa seien die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet.⁵² Ein Beschäftigungsverhältnis, das durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiert sei, bestünde hier nicht.⁵³ In dieser Stellungnahme hieß es weiter: „Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um. Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.“⁵⁴

⁴⁵ BVerfGE 75, 108 II, 134.

⁴⁶ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁴⁷ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁴⁸ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁴⁹ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁵⁰ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

⁵¹ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

⁵² BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

⁵³ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

⁵⁴ BVerfGE 75, 108 II, 138 f.

In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nahm die Gewerkschaft Kunst dahingehend Stellung, dass die Künstler und Publizisten ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien.⁵⁵ Grundsätzlich bestehe daher eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern.⁵⁶ Dies kennzeichne die soziale Lage der Künstler und Publizisten.⁵⁷ Ferner führte sie das Folgende an: „Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege. Berücksichtigt man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes.“⁵⁸ Ferner vertrat die Gewerkschaft Kunst hier die Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei und für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter entscheidend sei, „daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnehmen.“⁵⁹

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier vertrat in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass bereits vor dem Künstlersozialversicherungsgesetz die Fiktion, dass „Freie“ Unternehmer seien, brüchig geworden sei.⁶⁰ Sie verwies hierfür auf § 12 a Tarifvertragsgesetz.⁶¹ Die freien Künstler müssten ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung stellen.⁶² Denn ihnen stünde nur ein geringer Teil derjenigen Produktionsmittel, die für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlich seien, zur Verfügung.⁶³ Dagegen verfüge der Verwerter über die erforderlichen Produktionsanlagen.⁶⁴ Ferner führte die Industriegewerkschaft Druck und Papier das Folgende aus: „Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.“⁶⁵

Im Hinblick auf die Kontroverse über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des

⁵⁵ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁵⁶ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁵⁷ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁵⁸ BVerfGE 75, 108 II, 140.

⁵⁹ BVerfGE 75, 108 II, 141.

⁶⁰ BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁶¹ BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁶² BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁶³ BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁶⁴ BVerfGE 75, 108 II, 142.

⁶⁵ BVerfGE 75, 108 II, 142.

Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Hieraus ist das Folgende darzustellen:

“Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen. 1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. BSGE 6, 213 [218, 227 f.]). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird; Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen (vgl. BVerfGE 11, 105 [111 ff.]; 63, 1 [35]).

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.“⁶⁶

Ferner heißt es in dieser Entscheidung: „2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

Das Gesetz regelt die Versicherung selbständiger Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 KSVG). Rentenversicherung und Krankenversicherung betreffen ein „klassisches“ Risiko der Sozialversicherung, nämlich die Vorsorge gegenüber Alter und Krankheit. Indem die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, ändert sich auch nichts daran, daß diese Versicherungen der gemeinsamen Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit dienen: Träger der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen; die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist – ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit – aufgrund der in der

⁶⁶ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt allein von der Höhe der von den Versicherten gezahlten Beträge ab (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe dient auch nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben, sondern deckt ein Drittel der aus der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachsenden Kosten ab.“⁶⁷

Weiterhin heißt es in dieser Entscheidung: „Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unververtretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie

⁶⁷ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.“⁶⁸

Schließlich ist dieser Entscheidung im Hinblick auf den Bundeszuschuss das Folgende zu entnehmen:

„Der Gesetzgeber wird zu prüfen haben, ob er den Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Künstlersozialversicherung weiterhin auf 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse begrenzt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist auf den Anteil der Selbstvermarkter an der Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet. Auch insoweit war der Gesetzgeber bei Erlaß des Künstlersozialversicherungsgesetzes zunächst darauf angewiesen, angesichts des komplexen Sachverhalts die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Nachdem mittlerweile der Anteil der Selbstvermarkter in den einzelnen Bereichen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG über mehrere Jahre hinweg erfaßt worden ist, muss der Gesetzgeber diese Erfahrungen bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.“⁶⁹

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende entnehmen:

„3. Das Finanzierungssystem

Die Künstlersozialversicherung unterscheidet sich von der allgemeinen Sozialversicherung im wesentlichen durch die besondere Art ihrer Finanzierung. Die Frage nach den Erfahrungen mit dem KSVG ist deshalb auch in erster Linie eine Frage nach der praktischen Bewährung dieser Finanzierungskonzeption. Die Antwort wird erschwert durch die in der Vergangenheit noch nicht optimale Umsetzung des Gesetzes durch die Künstlersozialkasse. Dennoch lassen sich Probleme struktureller Art aufzeigen, die nicht durch eine bessere Arbeitsweise der Künstlersozialkasse gelöst werden können, denen jedoch teilweise durch gesetzgeberische Maßnahmen begegnet werden kann.

a) Die Künstlersozialabgabe

⁶⁸ BVerfGE 75, 108 II, 157 ff.

⁶⁹ BVerfGE 75, 108 II, 163 f.

Die Erhebung der Künstlersozialabgabe war von Anfang an durch die Diskussion ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit belastet. Noch bevor das KSVG am 1. Januar 1983 in Kraft trat, wurde es Gegenstand von Verfassungsbeschwerden. Die rechtliche Unsicherheit und die fehlende Akzeptanz durch die Verwerter trugen dazu bei, daß viele von ihnen ihren Melde- und Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkamen. Dadurch fühlten sich wiederum viele „gesetzestreue“ Verwerter ungerecht behandelt. Die Rechtsunsicherheit ist seit dem 9. Juli 1987 beseitigt. Mit dem an diesem Tage bekanntgegebenen Beschluß vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, S. 108 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden im wesentlichen zurückgewiesen und damit die Verfassungsmäßigkeit des KSVG bis auf die in § 52 Abs. 5 enthaltene Regelung bejaht. Die als mit Artikel 3 GG unvereinbar erklärte Doppelbelastung von Vermarktern ist inzwischen durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794) beseitigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine besondere soziale Verantwortlichkeit der Vermarkter für die Künstler und Publizisten bejaht und auf ein kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis gleichsam symbiotischer Art hingewiesen.

Das Melde- und Zahlungsverhalten der Verwerter hat sich in dem letzten Jahr spürbar gebessert. Das deutet darauf hin, daß viele Verwerter sich mit der Abgabepflicht zumindest abgefunden haben. Die Künstlersozialkasse hat zur Zeit rund 14 300 Unternehmen als dem Grunde nach abgabepflichtig erfaßt. Allerdings erreichen die Künstlersozialkasse, das Bundesversicherungsamt und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung immer wieder Eingaben, in denen über die Belastung durch die Künstlersozialabgabe und eine die unternehmerische Existenz bedrohende Wirkung geklagt wird. Verschiedentlich beschwerten sich Versicherte, daß ihnen die Künstlersozialabgabe von ihrem Honorar abgezogen werde. Eine solche Abwälzung widerspricht Sinn und Zweck des KSVG. Durch eine besondere Regelung soll künftig klargestellt werden, daß Vereinbarungen, die den Künstler oder Publizisten zur Tragung der Künstlersozialabgabe verpflichten, nichtig sind (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs). Inwieweit die Künstlersozialabgabe in den von dem Endabnehmer zu zahlenden Preis eingeht, vom Verwerter selbst zu tragen ist oder sich in der Höhe des mit dem Künstler oder Publizisten vereinbarten Honorars niederschlägt, ist nicht bekannt. Die Auswirkungen der Künstlersozialabgabe auf den Kunstmarkt und letztlich auf die Einnahmen der selbständigen Künstler und Publizisten könnten nur durch aufwendige Untersuchungen ermittelt werden.

[...].

b) Bundeszuschuß

Der Gesetzgeber des KSVG hatte den Bundeszuschuß ursprünglich auf 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt, weil er von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen war. Die Versicherten führen inzwischen rd. die Hälfte ihres Arbeitseinkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Selbstvermarktung zurück. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung der Bundeszuschuß für die Zeit ab 1988 auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Die Jahresmeldungen der Versicherten für das Jahr 1987 deuten darauf hin, daß der Selbstvermarktungsanteil eine steigende Tendenz aufweist. Dies dürfte auf eine wesentliche Zunahme der Zahl der Berufsanfänger zurückzuführen sein, bei

denen der Selbstvermarktungsanteil angesichts verminderter Vermarktungschancen besonders hoch ist.

c) Bewertung und Risiken

Die nunmehr auch verfassungsrechtlich abgesicherte Aufbringung der zweiten Beitragshälfte durch die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß sind zu einem festen Bestandteil der Künstlersozialversicherung geworden. [...].⁷⁰

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze wurde die Bezugnahme auf die „Selbstverwertungsquote“ in § 14 KSVG gestrichen. Und zwar sah die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung im Hinblick auf § 14 KSVG folgenden Beschluss vor:

„In § 14 werden die Angabe „§§ 15 und 16“ durch die Angabe „§§ 15 bis 16a“ ersetzt **und die Wörter „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ gestrichen.**“⁷¹

In dem Bericht hieß es hierzu:

„Zu Nummer 12

Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen. Damit wird eine Angleichung an die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erreicht, die ebenfalls von einer Zweckbestimmung absieht (vgl. § 213 SGB VI). Die in § 34 festgelegte Höhe des Bundeszuschusses (20 v. H. der Ausgaben der KSK) bleibt davon unberührt.“⁷²

Zu dem Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen, lassen sich dem Bericht folgende Ausführungen entnehmen:

„Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat [...] die nachfolgende Beschlussempfehlung gefasst:

Der Ausschuss empfiehlt überdies dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugnahme auf die so genannte Selbstverwertungsquote in § 14 KSVG zu streichen („soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht“). Die Einstandspflicht des Bundes muss auch im Hinblick auf diejenigen Verwerter gelten, die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur

⁷⁰ BT-Drs. 11/2979, S. 3 f.

⁷¹ BT-Drs. 14/5792, S. 9.

⁷² BT-Drs. 14/5792, S. 27.

Künstlersozialkasse herangezogen werden. Auch ist es schwierig, den Selbstvermarktungsanteil genau zu ermitteln. Schließlich hat der Bundeszuschuss wie der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Er garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse.“⁷³

An dieser Stelle sei auf den Aufsatz der Verfasserin „Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – Teil XIII – Aufbringung der Mittel – hier: § 14 KSVG“ verwiesen, aus dem die folgende Stelle wiedergegeben werden soll:

„Nach Auffassung der Verfasserin bedeutet die Streichung dieser Wörter mit dem Ziel, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen,⁷⁴ dass der Bundeszuschuss nicht mehr grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter von der Künstlersozialabgabe insoweit zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus der Selbstvermarktung stammt. Denn die Wörter, die dann gestrichen wurden, „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“ dienten ursprünglich der Klarstellung dessen, „daß der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung)“⁷⁵. Die grundsätzliche Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung war daher darin zu sehen, die Vermarkter von der Künstlersozialabgabe insoweit zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus der Selbstvermarktung stammt. Eben diese (grundsätzliche) Zweckbestimmung sollte gestrichen werden. Die Angleichung des § 14 KSVG an § 213 SGB VI bedeutet nach Auffassung der Verfasserin, dass der Gesetzgeber im Bundeszuschuss eine eminent sozialpolitisch Bedeutung erkennt, indem der Bundeszuschuss die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse garantiert. Dies ist nach Auffassung der Verfasserin nichts weniger als eine Änderung eines Teils der Grundsätze der Finanzierung der Künstlersozialversicherung, indem der Sinn und Zweck des Bundeszuschusses mit dieser Änderung nach Auffassung der Verfasserin – jedenfalls teilweise – geändert wurde.

Der Bundeszuschuss beträgt aktuell für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse (vgl. § 34 KSVG). Die Streichung der oben genannten Wörter sollte keine Auswirkungen auf die in § 34 KSVG festgelegte Höhe des Bundeszuschusses haben.⁷⁶“

VI. Die Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe

Eine weitere Kontroverse bestand im Hinblick auf die vermeintliche Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion sahen ein verfassungsrechtliches Risiko in der Künstlersozialabgabe, da diese einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren dagegen der Auffassung, dass die Künstlersozialabgabe weder eine Abgabe noch eine Steuer sei. Bei ihr handele es sich um einen Sozialversicherungsbeitrag. Sie argumentierten, dass nur einer der gehörten Sachverständigen die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert habe. Dies habe dieser Sachverständige jedoch nicht einmal begründet. Ein anderer Sachverständiger habe die

⁷³ BT-Drs. 14/5792, S. 19 ff.

⁷⁴ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

⁷⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

⁷⁶ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

Auffassung vertreten, dass die Künstlersozialabgabe ein Sozialversicherungsbeitrag sei. Dies sei überzeugend. Außerdem solle es sich nach der Auffassung eines weiteren Sachverständigen bei der letztgenannten Auffassung zumindest um eine vertretbare Ansicht handeln.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts hinsichtlich der Kontroverse über die Steuerähnlichkeit der Künstlersozialabgabe. Allerdings ist dieser Entscheidung zu entnehmen, dass es sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handelt.

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

VII. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Ferner wurde die Gesetzgebungskompetenz des Bundes kontrovers diskutiert. Diese sollte nach Auffassung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion fehlen. Auf dieses verfassungsrechtliche Risiko hätte die Mehrheit der Sachverständigen hingewiesen. Auch wenn hierzu unterschiedliche Begründungen angegeben worden seien. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, dass es sich bei der Künstlersozialabgabe um einen Sozialversicherungsbeitrag handle und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 GG herzuleiten sei. Sie der Koalitionsfraktionen bezogen sich auf zwei der gehörten Sachverständigen, von denen Einer die Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag qualifiziert habe und ein Zweiter diese Auffassung als vertretbar angesehen habe.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde auch von Seiten der Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht rechtlich bestritten. Die Beschwerdeführer trugen in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Auffassung vor, dass es sich bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG handle.⁷⁷ Die Begründung für diese Auffassung ist bereits im Rahmen der Ausführungen zu der Kontroverse über die Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe als Sozialversicherungsbeitrag dargestellt worden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird hier durch die Beschwerdeführer dadurch bestritten, dass sie die Auffassung vertreten, dass Art. 74 Nr. 12 GG eine solche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht begründe. Denn hier liege Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG nicht vor. Ferner vertraten die Beschwerdeführer im Rahmen dieses Verfahrens die Auffassung, dass es sich bei der

⁷⁷ BVerfGE 75, 108 II, 118 f.

Künstlersozialabgabe um eine „unselbständige Abgabe [...], die mit einer nichtwirtschaftlichen Sachregelung gekoppelt sei“⁷⁸ handle. Für diese stehe jedoch der Kompetenztitel Recht der Wirtschaft in Art. 74 Nr. 11 GG nicht zur Verfügung. Letzteres begründeten sie folgendermaßen: „Es müsse zwischen solchen Abgaben, die auf die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft abzielten, und anderen, die nur zwangsläufig (d. h. weil sie selbst eine wirtschaftsrelevante Maßnahme darstellten) die Wirtschaft berührten, unterschieden werden. Soweit die Künstlersozialabgabe darauf ziele, die Bevorzugung der Nichtversicherten, daher an sich billigeren Künstler und Publizisten durch die Auftraggeber zu erschweren, unterscheide sie sich allerdings vordergründig nicht von sonstigen Lenkungsabgaben: Die Abgabe suche die Auftraggeber finanziell zu überreden, Versicherte und Nichtversicherte gleich zu behandeln. In diesem Sinne wäre etwa § 113 AVG als Recht der Wirtschaft zu qualifizieren. Dies setze aber voraus, daß die Erzielung von Einnahmen in den Hintergrund trete. Davon könne bei der Künstlersozialabgabe keine Rede sein.“⁷⁹ Die Beschwerdeführer bestritten also auch eine etwaige Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 11 GG.

Nach Auffassung des Bayerischen Ministerpräsidenten sei die Künstlersozialabgabe kein Sozialversicherungsbeitrag, dessen Zuordnung zu Art. 74 Nr. 12 GG erfolgen könne.⁸⁰

Im Hinblick auf die Kontroverse über die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, dass sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes „im vorliegenden Fall [...] aus Art. 74 Nr. 12 GG [ergibt]. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen.“⁸¹ Ferner heißt es hier im Zusammenhang mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 12 GG: „Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten (siehe oben a)[...][⁸²], sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch

⁷⁸ BVerfGE 75, 108 II, 121 f.

⁷⁹ BVerfGE 75, 108 II, 121 f.

⁸⁰ BVerfGE 75, 108 II, 134 f.

⁸¹ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

⁸² S. 146.

angezeigt.“⁸³ Schließlich stellt das Bundesverfassungsgericht nochmals fest: „Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.“⁸⁴

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

VIII. Individuelle Beitragserhebung

Außerdem wurde der Alternativvorschlag der Opposition über eine individuelle Beitragserhebung kontrovers diskutiert. Hierzu vertraten die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion die Auffassung, dass der geeignetere Weg darin bestünde, die Künstler und Publizisten systemkonform in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung einzubeziehen. Hierdurch werde die Beitragslast des Versicherten „durch individuelle Beitragszahlungen seiner Vermarkter und durch individuelle Aufteilung des Bundeszuschusses verringert.“⁸⁵

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen verteidigten hingegen das damit angegriffene Umlageverfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe und vertraten die Auffassung, dass dieses den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung trage. Ferner wiesen sie darauf hin, dass auch der Alternativvorschlag der Opposition verfassungsrechtliche Probleme aufwerfe; und zwar hinsichtlich der Chancenungleichheit der versicherten und nichtversicherten Künstler und Publizisten. Schließlich sahen sich die Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht dazu in der Lage, auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe im Umlageverfahren zu verzichten. Sie begründeten dies mit dem Konkurrenzschutz zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführer nichts hinsichtlich des alternativen Modells der Individuellen Beitragserhebung.

In der Stellungnahme der Gewerkschaft Druck und Papier tritt diese für das Erhebungsmodell des Gesetzgebers in Form eines Umlageverfahrens hinsichtlich der Künstlersozialabgabe ein.⁸⁶ Das Umlageverfahren bewirke vor allem den Konkurrenzschutz versicherungspflichtiger, selbständiger Künstler und Publizisten.⁸⁷ Die Gewerkschaft Druck und Papier führt weiter aus: „Es sei nicht zu übersehen, daß gerade Schulbuch-, Fach- und

⁸³ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff

⁸⁴ BVerfGE 75, 108 II, 146 ff.

⁸⁵ BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

⁸⁶ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

⁸⁷ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

wissenschaftliche Verlage einen Großteil ihres Angebots mit Werken „nebenberuflicher“ Urheber abdeckten. Mit „Freizeitautoren“ könnten aber selbständige Autoren und Publizisten kaum noch konkurrieren; die im Bereich fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur bezahlten Honorare würden nicht mehr im entferntesten ausreichen, die Existenz der Autoren zu sichern. In Teilbereichen habe also schon in der Vergangenheit für selbständige Künstler und Publizisten ein vernichtender Verdrängungswettbewerb mit „Freizeit- und Hobbyurhebern“ stattgefunden; da dies geschehen sei, und folglich dort auch keine existenzsichernden Honorare mehr bezahlt zu werden brauchten, werde nun auch noch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe auf die ausbezahlte Honorarsumme für verfassungswidrig erklärt.“⁸⁸

Aus den übrigen Stellungnahmen in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht lässt sich das Folgende entnehmen: „Eine Individualisierung in der Künstlersozialabgabe werde angesichts der im Markt bestehenden Kräfteverhältnisse unweigerlich dazu führen, daß entweder die Honorare der Künstler um den Sozialabgabeanteil des Vermarkters gekürzt oder solche Künstler, die Arbeitgeberanteile beanspruchten, aus dem Markt gedrängt würden. Ein gutes Beispiel für diesen Mechanismus biete das Schicksal des Folgerechts gemäß § 26 Urhebergesetz. Es gebe bildenden Künstlern einen Vergütungsanspruch gegen Kunsthändler, die einen Weiterverkauf eines Kunstwerks tätigten: Der Künstler habe Anspruch auf 5 v. H. des Veräußerungserlöses, der Kunsthändler sei einer Verwertungsgesellschaft, nicht aber dem Künstler selbst gegenüber auskunftspflichtig. Das Folgerecht sei im Jahre 1965 in das Urheberrecht eingeführt und 1972 modifiziert worden. In den folgenden Jahren seien diejenigen Künstler, die über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihren Folgerechtsanteil geltend gemacht hätten, aufgrund eines organisierten Boykotts der Galerien und Versteigerer aus dem Kunstmarkt gedrängt worden; dieser Umstand sei durch eine Fülle von Material belegt worden. Er habe dazu geführt, daß die bildenden Künstler in ihren großen Mehrheit dazu gezwungen gewesen seien, auf die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs zu verzichten, um ihre Marktchancen nicht zu verlieren. Erst der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und den Organisationen des Kunsthandels im Jahre 1980 habe dazu geführt, daß die Folgerechte nunmehr ohne Beeinträchtigung der Künstler wahrgenommen werden könnten. Der Kunsthandel habe sich nach seinen Erfahrungen mit dem Folgerecht im Hinblick auf eine Gesamtregelung für Folgerecht und Künstlersozialabgabe bereits im Jahre 1980 bereit erklärt, eine Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG zu bilden, und entrichte im Rahmen dieser Ausgleichsvereinigung seine Abgaben.“⁸⁹

Im Hinblick auf die Kontroverse über das Gegenmodell der individuellen Beitragserhebung sind den Entscheidungsgründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Ausführungen zu entnehmen, aus denen sich die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ergibt, dass die im Künstlersozialversicherungsgesetz vorgesehene „Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe [...] erforderlich [ist], um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht

⁸⁸ BVerfGE 75, 108 II, 142 f.

⁸⁹ BVerfGE 75, 108 II, 143 f.

versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.“⁹⁰

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Aus den Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 ergibt sich für die hier in Rede stehende Kontroverse nichts.

B. Begründung des Finanzierungskonzepts

Zu den Kontroversen über die Begründung des Finanzierungskonzepts des Künstlersozialversicherungsgesetzes bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz

Das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes besteht aus den Versichertenbeiträgen der Künstler und Publizisten zur einen Hälfte und aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss zur anderen Hälfte.

Der Regierungsentwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes v. 27.07.1981 sah folgende Begründung für das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Belastung der Künstler und Publizisten als Versicherte nur mit dem halben Beitrag vor:

„Da die Inanspruchnahme von künstlerischen Werken und Leistungen für die materielle Existenz nicht zwingend notwendig ist, die Nachfrage nach Kunst daher ganz besonders elastisch ist, hat der überwiegende Teil der Künstler und Publizisten, vor allem diejenigen, die sich noch keinen Namen erringen konnten, eine schwache Stellung am Markt. Diese hindert sie daran, als einzelner einen Teil ihrer Beitragslast auf ihre Abnehmer zu überwälzen. Künstler und Publizisten werden daher – wie Arbeitnehmer – nur mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird durch eine Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuß aufgebracht.“⁹¹

Die Gesetzesbegründung zum Künstlersozialversicherungsgesetz v. 27.07.1981 sah folgende Begründung für das Finanzierungskonzept des Künstlersozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe vor:

⁹⁰ BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

⁹¹ BT-Drs. 9/26, S. 16 ff.

„Diese Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter (Verleger, Schallplattenproduzent, Konzertdirektion, Theater, Galerie und anderen) dem Endabnehmer zugänglich werden. Die selbständig Lehrenden des Kulturbereichs tragen zu diesem Vermarktungsprozeß insofern bei, als sie durch ihre lehrende Tätigkeit beim Kulturschaffenden den Grundstein für seine künftige Tätigkeit legen oder aber beim Endabnehmer den Weg dafür bereiten, daß er künftig Kulturprodukte abnimmt. Lehrende, schaffende und Vermarkter bilden eine Einheit, die erst durch ihr Zusammenwirken ein kulturelles Leben ermöglichen. Die Kulturschaffenden (einschließlich der Lehrenden) bringen dabei – wie Arbeitnehmer – ihre persönliche Arbeitsleistung ein, während die Vermarkter – wie Arbeitgeber – vorwiegend ihre technischen Apparate (z. B. Druckereien und andere Vervielfältigungseinrichtungen) und ihre kaufmännischen Fähigkeiten und organisatorischen Voraussetzungen (Verteilernetz) zur Verfügung stellen. Erst dadurch kommt die eigentliche Vermarktung zustande, fließt das Entgelt für die Leistung des Kulturschaffenden.

Diese enge Verbindung, die typisch ist für die Kulturberufe und sie von allen anderen freien Berufen unterscheidet, die in der Regel in nur fallweisen Vertragsverhältnissen ihre Leistungen und Produkte unmittelbar an ihre Endabnehmer (Kunden) veräußern, ist die innere Begründung, die Vermarkter an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden – ähnlich wie Arbeitgeber – zu beteiligen. Dies gilt um so mehr, als nach dem Künstlerbericht der Bundesregierung (Drucksache 7/3071 S. 30 Tabelle 19, Zeilen 13 und 14) zwischen selbständigen Künstlern und ihren Vertragspartnern in nicht unerheblichem Maße längerfristige Beziehungen bestehen.“⁹²

Aus der Gesetzesbegründung zu dem Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahre 1979 lässt sich zur Begründung des Finanzierungskonzepts des Künstlersozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Leistung des Bundeszuschusses entnehmen, dass eine weitere Deckungsungleichheit sich daraus ergibt, dass „selbständige Künstler und Publizisten in wechselndem Ausmaß ihre Werke und Leistungen nicht über professionelle Vermarkter, sondern unmittelbar an Endabnehmer (z. B. Privatkunden) erbringen. Hier mag es als unbillig angesehen werden, die Vermarkter im Extremfall zur Mitfinanzierung der sozialen Sicherung auch von solchen selbständigen Künstlern und Publizisten heranzuziehen, die überhaupt keinerlei vertragliche Beziehung zu ihnen haben, sondern ihre Leistungen allein an Endabnehmer erbringen.

Um mögliche Einwände auszuräumen, ist ein Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen. Insoweit trägt auch die Gesamtheit der Bürger zur sozialen Sicherung derjenigen bei, die die Voraussetzungen für das kulturelle Leben dieser Gesellschaft schaffen.“⁹³

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum KSVG-Entwurf 1979 enthielt der Wortlaut der einschlägigen Regelung dann folgende Worte: „, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im

⁹² BT-Drs. 9/26, S. 16 ff.

⁹³ BT-Drs. 8/3172, S.19-20.

Sinne des § 25 beruht,“.⁹⁴ Begründet wurde dies damit, dass durch die Änderung klargestellt werden solle, dass „der Bundeszuschuß grundsätzlich dazu dienen soll, die Vermarkter insoweit von der Künstlersozialabgabe zu entlasten, als das Beitragsaufkommen der Versicherten aus Geschäften stammt, die sie nicht mit Vermarktern getätigt haben (sogenannte Selbstvermarktung).“⁹⁵

Dieser gesetzgeberische Wille ist auch aus den Gesetzesmaterialien zum Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27.07.1981 erkennbar.⁹⁶

Die oben zur Ablehnung des Finanzierungskonzepts angegebenen Argumente der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion gelten auch hier. Dasselbe gilt für die von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen angeführten Gegenargumente. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen, soll an dieser Stelle auf diese Argumente und Gegenargumente lediglich verwiesen werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluss des Zweiten Senats vom 8. April 1987 – 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 - Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialversicherung getroffen. Im Hinblick auf die Begründung des Finanzierungskonzepts der Künstlersozialversicherung finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Ausführungen zu der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Von wesentlicher Bedeutung war - auch im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - im Hinblick auf dieses Finanzierungskonzept die Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe und ihre Begründung. Hierzu ist insbesondere das Folgende darzustellen:

“Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe berührt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Die Abgabe steht weder infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs noch läßt sie – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Sie soll nach der Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Art der Ausübung eines Berufs im Bereich der Vermarktung von Werken der Kunst oder Publizistik steuern.

Auch hat sie schon wegen ihrer geringen Höhe objektiv keine solche berufspolitische Wirkung (vgl. BVerfGE 37, 1 [17 f.]). Die Künstlersozialabgabe knüpft lediglich formal an berufliche Tätigkeiten der Vermarktung von Kunst und Publizistik an, um die ihr zugedachte Funktion der Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erfüllen zu können.

2. Eine Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführer aus Art. 14 GG scheidet aus. Dieses Grundrecht schützt nicht, wie das Bundesverfassungsgericht stets betont hat, das

⁹⁴ BT-Drs. 8/4006, S. 10.

⁹⁵ BT-Drs. 8/4006, S. 36.

⁹⁶ Vgl. BT-Drs. 9/26, S. 16 ff und BT-Drs. 9/429, S. 32 ff.

Vermögen als solches gegen Eingriffe durch Auferlegung von Geldleistungspflichten (BVerfGE 4, 7 [18]; st. Rspr.). Die Funktion der Eigentumsgarantie, den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu bewahren (BVerfGE 72, 175 [195]), wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht berührt. Ein Ausnahmefall, in dem der Schutzbereich von Art. 14 GG durch die Erhebung einer Abgabe berührt sein könnte, liegt nicht vor.

3. Die Beschwerdeführer werden durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt.

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr (BVerfGE 73, 261 [270] m. w. N.). Allerdings ist auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung (BVerfGE 50, 290 [366]). Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen (BVerfGE 18, 315 [329]). Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten (vgl. BVerfGE 12, 341 [347 f.]). Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 48, 102 [115 f.]).

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig.

aa) Der Zweck der den Vermarktern (§ 24 KSVG) auferlegten Künstlersozialabgabe besteht gemäß § 10 KSVG darin, zusammen mit dem Zuschuß des Bundes (§ 34 KSVG) eine Hälfte der für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten benötigten Mittel aufzubringen, während die Versicherten selbst durch ihre Beiträge die andere Hälfte dieser Mittel bestreiten müssen; das Volumen der Künstlersozialabgabe richtet sich dementsprechend nach dem Bedarf der Künstlersozialkasse (§ 26 Abs. 1 KSVG). Dieser Zweck ist als solcher nicht willkürlich, stellt sich vielmehr als vertretbare Erwägung des Gemeinwohls dar, da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusammenhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht (siehe unten 4 b) [...] [⁹⁷].

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die *versicherten* Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25

⁹⁷ S. 159 f.

Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die *alle* geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte.

cc) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe ist auch nicht unverhältnismäßig i. e. S. Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gezeigt haben, ist zu erwarten, daß sich der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert bewegen wird. Eine solche Belastung der von den Vermarktern gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen hebt einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten, nicht auf. Sie erscheint nicht unzumutbar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.

4. Die Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, verstößt nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht, 1972, S. 371; J. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, S. 63; W. Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als *Versicherter* in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit *jenseits* vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer *besonderen* Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehungen beispielhafte, aber - auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht - nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil

rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.

bb) Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle, nicht nur auf die von den Vermarktern an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben wird. Das Volumen der Abgabe wird dadurch nicht über die Beitragshälfte für die versicherten Künstler und Publizisten hinaus erhöht, die an nicht versicherte Künstler und Publizisten geleisteten Entgelte werden nicht als solche in die Abgabe einbezogen (siehe oben C III. 3 b)[...]⁹⁸. Der sachliche Grund für diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage liegt darin, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern (siehe oben C III. 3 b). Diese Wettbewerbsverzerrungen wären umso größer, als die Höhe der – nach dem Bedarfsdeckungsprinzip bemessenen – Abgabenlast, wenn sie nur auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhoben würde, erheblich stiege. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Auswahl von mit Abgaben Belasteten arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen als sachliche Gründe anerkannt (vgl. BVerfGE 14, 312 [319 f.]). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Dem Gesetzgeber stand es daher im Hinblick auf den Gleichheitssatz jedenfalls frei, Maßnahmen zur Vermeidung solcher Wettbewerbsverzerrungen zu ergreifen, um dadurch den sozialen Schutz, der auf der einen Seite gewährt wird, nicht auf der anderen Seite wegzunehmen.“⁹⁹

Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

I. Begründung des Finanzierungskonzepts

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 verhalten sich zu der Frage der Begründung des Finanzierungskonzepts des Künstlersozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Belastung der Künstler und Publizisten als Versicherte nur mit dem halben Beitrag und hinsichtlich der Heranziehung der Vermarkter zur Künstlersozialabgabe nicht.

Die Gesetzesänderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes nach der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verhalten sich zu der Frage der Begründung der Leistung des Bundeszuschusses wie folgt:

II. Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen

⁹⁸ S. 155 f.

⁹⁹ BVerfGE 75, 108 II, 153 ff.

Dem Bericht der Bundesregierung über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen lässt sich das Folgende zum Bundeszuschuss entnehmen:

„b) Bundeszuschuß

Der Gesetzgeber des KSVG hatte den Bundeszuschuß ursprünglich auf 17 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt, weil er von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen war. Die Versicherten führen inzwischen rd. die Hälfte ihres Arbeitseinkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit auf Selbstvermarktung zurück. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung der Bundeszuschuß für die Zeit ab 1988 auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Die Jahresmeldungen der Versicherten für das Jahr 1987 deuten darauf hin, daß der Selbstvermarktungsanteil eine steigende Tendenz aufweist. Dies dürfte auf eine wesentliche Zunahme der Zahl der Berufsanfänger zurückzuführen sein, bei denen der Selbstvermarktungsanteil angesichts verminderter Vermarktungschancen besonders hoch ist.¹⁰⁰

III. Änderung des § 34 KSVG durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Zu erinnern ist an dieser Stelle zunächst einmal daran, dass die Beschwerdeführer in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Arbeitnehmerähnlichkeit der Künstler und Publizisten vortrugen, „daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognosen bilde, sorgfältig zu ermitteln.“¹⁰¹

Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich in den Entscheidungsgründen seiner Entscheidung ausgeführt: „Der Gesetzgeber wird zu prüfen haben, ob er den Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Künstlersozialversicherung weiterhin auf 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse begrenzt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist auf den Anteil der Selbstvermarkter an der Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet. Auch insoweit war der Gesetzgeber bei Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes zunächst darauf angewiesen, angesichts des komplexen Sachverhalts die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Nachdem mittlerweile der Anteil der Selbstvermarkter in den einzelnen Bereichen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG über mehrere

¹⁰⁰ BT-Drs. 11/2979, S. 3 f.

¹⁰¹ BVerfGE 75, 108 II, 126 f.

Jahre hinweg erfaßt worden ist, muss der Gesetzgeber diese Erfahrungen bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.“¹⁰²

§ 34 KSVG hatte durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung dann eine neue Fassung erhalten, durch die der Zuschuss des Bundes tatsächlich für das Kalenderjahr auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt worden war.¹⁰³ In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu im allgemeinen Teil der Begründung: „Der Gesetzgeber ist bei der Verabschiedung des KSVG von einem Selbstvermarktungsanteil von etwa einem Drittel ausgegangen und hat deshalb den Bundeszuschuß auf 17. v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse festgesetzt. Nach den vorliegenden Angaben der Versicherten beträgt der Selbstvermarktungsanteil jedoch rd. 50 v. H. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts soll der Bundeszuschuß diesem Anteil angepaßt werden.“¹⁰⁴ In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung hieß es ferner: „Da der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1981 von einem Selbstvermarktungsanteil von einem Drittel ausgegangen war, dieser in Wirklichkeit aber etwa 50 v. H. beträgt, ist der nach geltendem Recht vorgesehene Bundeszuschuß zu niedrig bemessen. Der Ausschuß stimmt deshalb der Regelung zu, nach der der Bundeszuschuß dem tatsächlichen Selbstvermarktungsanteil angepaßt und von 17 v. H. auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse angehoben wird.“¹⁰⁵

Zu bemerken ist an dieser Stelle vielleicht auch noch, dass sich in der Zwischenzeit – also nach der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und vor dem Gesetzentwurf über das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung – die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag verändert hatten. Die frühere Opposition war im Bundestag nunmehr mit ihrem Koalitionspartner - der FDP - in der Mehrheit.

IV. Zweites Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze

Die Beschlussempfehlung und der Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sahen im Hinblick auf § 14 KSVG vor, dass die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung (die sogenannte Selbstverwertungsquote) in § 14 KSVG gestrichen werde, indem nämlich die Wörter **„ soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht,“**¹⁰⁶ gestrichen werden sollten. In dem Bericht hieß es hierzu: „Der Antrag enthält den Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages, die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung zu streichen. Damit wird eine Angleichung an die Regelung über den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung erreicht, die ebenfalls von einer Zweckbestimmung absieht (vgl. § 213 SGB VI). Die in § 34 festgelegte Höhe des Bundeszuschusses (20 v. H. der Ausgaben der KSK) bleibt davon unberührt.“¹⁰⁷

¹⁰² BVerfGE 75, 108 II, 163 f.

¹⁰³ Vgl. BGBl (1987) I 2794, Artikel 1 Ziffer 4.

¹⁰⁴ BR-Drs. 339/87, S. 10 f; sofern hier zitiert, identisch mit: BT-Drs. 11/862, S. 7.

¹⁰⁵ BT-Drs. 11/1158, S. 10 f.

¹⁰⁶ BT-Drs. 14/5792, S. 9.

¹⁰⁷ BT-Drs. 14/5792, S. 27.

Ferner lassen sich dem Bericht folgende Ausführungen entnehmen: „Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat [...] die nachfolgende Beschlussempfehlung gefasst:

Der Ausschuss empfiehlt überdies dem federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, die Bezugnahme auf die so genannte Selbstverwertungsquote in § 14 KSVG zu streichen („soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht“). Die Einstandspflicht des Bundes muss auch im Hinblick auf diejenigen Verwerter gelten, die derzeit mangels Erfassung noch nicht zur Künstlersozialkasse herangezogen werden. Auch ist es schwierig, den Selbstvermarktungsanteil genau zu ermitteln. Schließlich hat der Bundeszuschuss wie der allgemeine Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung eine eminent sozialpolitische Bedeutung. Er garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse.“¹⁰⁸

¹⁰⁸ BT-Drs. 14/5792, S. 19 ff.

Impressum und rechtliche Hinweise

Atefeh Shariatmadari
Sonnenredder 50
22045 Hamburg

Verantwortliche Redakteurin: Atefeh Shariatmadari, Sonnenredder 50, 22045
Hamburg
Erscheinungsweise: Vierteljährlich
ISSN: ISSN 2191-8554

Urheberrecht und Copyright: alle Rechte vorbehalten.

Übernahme von Texten: Gestattet ist die Übernahme von Texten der Zeitschrift Atefeh Shariatmadari - Quartalsblatt der Migration und des Sozialen im Recht - für den privaten Gebrauch eines Nutzers. Die Übernahme und Nutzung der Daten zu anderen Zwecken - insbesondere gewerblichen Zwecken - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verfasserin und Herausgeberin.

Haftungsausschluss:

Hiermit wird in Anerkennung des Urteils des LG Hamburg vom 12.05.1998 ausdrücklich erklärt, dass die Betreiberin dieser Website keinerlei Einfluss auf Inhalt und Gestaltung derjenigen Seiten hat, zu denen Verlinkungen auf Ihrer Website bestehen und/oder die auf Ihrer Website eingespielt werden. Daher distanziert sich die Betreiberin dieser Website ausdrücklich von sämtlichen Inhalten aller Seiten, die auf Ihrer Website verlinkt sind und/oder eingespielt werden und macht sich diese Inhalte ausdrücklich nicht zu Eigen. Außerdem gilt diese Erklärung auch für alle Seiten, zu denen Links führen. Die Inhalte externer Links werden von der Betreiberin nicht geprüft. Sie unterliegen der Haftung des jeweiligen Anbieters.